

---

**Landschaftsplanerische Einschätzung zur  
3. Änderung des Bebauungsplans „Römerstraße“,  
Stadt Remagen  
mit artenschutzrechtlicher Betrachtung**

**Stand: März 2011**

**Auftragnehmer:** Dr. Sprengnetter und Partner GbR  
Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing  
Tel.: 026 33- 456 20  
Fax: 026 33- 456 277

**Bearbeiter:** Landschaftsarchitekt  
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

---

## **Vorbemerkungen**

Die Stadt Remagen beabsichtigt eine Änderung des Bebauungsplans „Römerstraße“ in der Flur 37 (‘Links dem Querweg’). Anlass und Art der Änderung sind der Begründung, städtebaulicher Teil, zu entnehmen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind die Eingriffswirkungen, die sich infolge der Änderung ergeben, von Relevanz. Als Ausgangszustand zugrunde zu legen sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Dessen ungeachtet ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Zum rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es keinen qualifizierten landschaftsplanerischen Beitrag. Die nachfolgende Einschätzung basiert auf einer örtlichen Inaugenscheinnahme.

## **Standortbewertung und landschaftsplanerische Hinweise für die Bauleitplanung**

### Pflanzen, Tiere, Lebensraum, Biodiversität und Artenschutz

Die Grundstücke im Änderungsbereich werden teilweise gewerblich genutzt, zum Teil als Nutz-/ Freizeitgärten oder sie liegen brach.

Im gewerblich genutzten Bereich sind die Flächen weitgehend überbaut und befestigt (Beton), die Vegetation wird von halbruderalen Gras- und Staudenfluren gebildet mit einzelnen Strauchgruppen aus Weißdorn, Salweide, Holunder und Brombeergebüsch.

Auf der Brachfläche zwischen den gewerblich genutzten Gebäuden und den Wohnbauflächen „Am Bakerloch“ hat sich dichtes Brombeergestrüpp gebildet mit vereinzelt Vogelkirschen, Salweiden, Hasel, Heckenrosen, Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Koniferen mittleren Baumalters.

Im Westen schließen an die Gewerbehallen gärtnerisch gepflegte und extensiv genutzte Grünflächen mit einem relativ artenreichen Gehölzbestand aus Obst- und Nadelbäumen, Beerensträuchern und Wildgehölzen an.

In den Übergangsbereichen nach Westen und Norden schließen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an, im Süden ausdauernde Ruderalfluren und Brombeergestrüpp mit Baumgruppen aus jungen Pappeln.

Insgesamt weisen die Flächen im Änderungsbereich des Bebauungsplans eine relativ hohe Arten- und Strukturvielfalt auf, die sich teilweise in den Rand- und Übergangsbereichen fortsetzt. Es ist davon auszugehen, dass vor allem siedlungstolerante freilebende Tierarten, insbesondere aus der Artengruppe der Vögel, die vorhandenen Habitatstrukturen als Ganz- oder Teillebensraum nutzen.

Im Änderungsbereich sind dies vor allem die dichten Brombeergestrüppe mit den einzelnen hohen Laubgehölzen aus Vogelkirschen und Salweiden. Sie bieten gute Nist- und Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter und sind als Deckungs- und Rückzugsraum sowie als Nahrungsstätten vielfältig nutzbar.

Da es nicht möglich ist, einzelne Lebensstätten (z.B. Nester von Brutvögeln) auszukartieren und ihren Bestand zu sichern bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass während der Zeit der Reproduktion keine nachhaltigen Störungen oder Zerstörungen auftreten, muss ein generelles Verbot von Fäll- und Rodungsarbeiten während der Vegetationszeit von März bis September festgelegt werden.

Die vorhandenen baulichen Anlagen und befestigten Flächen weisen keine Merkmale auf, die als Lebensstätten für besonders und streng geschützte Arten von Relevanz sein könnten.

### Boden, ökologische Funktionen der Böden

Im Änderungsbereich stehen keine natürlichen Böden an, die aus Sicht des Bodenschutzes und der ökologischen Bodenfunktionen besondere Standortmerkmale aufweisen (z.B. hydromorphe Merkmale, besonderes magere oder trockene Standorte). Dennoch gilt es, die wesentliche Bodenschutzklausel „mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen“ (§ 10 BauGB) zu beachten.

### Wasserhaushalt, Wasserschutz

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Oberirdische Fließ- oder Stillgewässer werden nicht tangiert.

Das Verschlechterungsverbot des Grundwasserkörpers ist generell zu beachten.

### Klima, Luft

Die Flächen nehmen keinen signifikanten Einfluss auf die siedlungsklimatischen Bedingungen. Besondere klimameliorative Eigenschaften weisen die Vegetationsstrukturen nicht auf. Zum Auftreten von Luftschadstoffen oder Lärmimmissionen liegen keine verwertbaren Daten vor.

### Landschaft, Landschafts- und Siedlungsbild, Erholungsfunktion der Landschaft

Stadtgestalterisch nehmen die Vegetationsstrukturen keine besondere Stellung ein. Besonders markante Bäume, die aus diesem Grund erhalten werden sollten, kommen nicht vor. Einrichtungen und Strukturen, die der Erholung in der Landschaft, der Spiel-, Sport- und Freizeitverbringung dienen, werden nicht tangiert.

### **Zusammenfassung**

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Eingriffe ermöglicht, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds führen. Die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz ist zu beachten. Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation verbleibender nachhaltiger Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Lebensräume und Bodenschutz sind für die laut rechtskräftigem Bebauungsplan zulässigen Eingriffe nicht vorgesehen.